

über die Errichtung der Stiftung "ALMA"

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Urkundsbeamten des Notariats Zürich-Enge sind heute im Amtslokal an der Bederstrasse 28 in Zürich 2 erschienen:

- Markus Frei, geb. 19**58**, von **Luzern**, wh. Dienerstrasse 20, 8004 Zürich
- Alfred Hofstetter, geb. 1956, von Schanis, wh. Hohlstrasse 202, 8004 Zürich

und erklären folgendes zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

In der Absicht, bestimmte von ihnen geschaffene Werke der bildenden Kunst als Ganzes zu erhalten, erklären die beiden Stifter

Markus Frei, Dienerstrasse 20, 8004 Zürich Alfred Hofstetter, Hohlstrasse 202, 8004 Zürich,

eine **Stiftung** nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches **errichten zu wollen**, für welche nachstehende Bestimmungen, welche gleichzeitig die **Statuten der Stiftung** bilden, gelten sollen:

#### Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung ALMA" wird eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

#### Art. 2 Stiftungsvermögen

Der Stiftung wird ein Grundstock von ausgewählten Kunstwerken der Stifter sowie ein Kapital von Fr. 12'000.-- als Stiftungsvermögen gewidmet.

Das Vermögen wird durch weitere Zuwendungen der beiden Stifter, durch Wertsteigerung der Kunstwerke, sowie durch Stiftungskapitalerträgnisse geäufnet.

### Art. 3 Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck,

- den Zusammenhalt der unter der Bezeichnung "ALMA" geschaffenen, unverkäuflichen Kunstwerke der beiden Stifter Markus Frei und Alfred Hofstetter zu gewährleisten
- die finanziellen Grundlagen für eine unabhängige, gemeinsame künstlerische Betätigung der beiden Stifter zu schaffen und sicherzustellen
- einen Förderkreis für die ideelle und materielle Unterstützung des ALMA-Schaffens aufzubauen und zu erhalten.

## Art. 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsrat. Dieser kann die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Stiftungsvermögens einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten überlassen.

### Art. 5 Stiftungsorgan

Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus einem bis drei Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine erste Amtsdauer von den Stiftern bezeichnet. Er besteht vorerst aus folgendem einzigen Mitglied:

- Dr. Peter Bosshard, 1942, von Winterthur, wh. Hinter-gasse 16, 8640 Rapperswil

Darnach ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt über Quorum und rechtsgültige Vertretung gegen aussen.

Ueber die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat ist für alle Beschlüsse, die dem Stiftungszweck dienen, zuständig. Er erlässt über die Verwirklichung des Stiftungszwecks und über die Geschäftsführung ein Reglement.

## Art. 6 Stiftungsrechnung

Die Stiftungsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Sie ist durch eine vom Stiftungsrat zu bestimmende Kontrollstelle zu prüfen.

# Art. 7 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung fällt dahin, wenn die Grundlagen für die gemeinsame Produktion von Kunstwerken durch die beiden Stifter nicht mehr gegeben sind.

Der dannzumalige Bestand an Kunstwerken soll wenn möglich als Ganzes in öffentlichen oder privaten Besitz übergehen. Das übrige Stiftungsvermögen ist gemäss Reglement zu verwerten.

# Art. 8 Eintragung ins Handelsregister

Der Stiftungsrat ist ermächtigt und beauftragt, die Stiftung im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen zu lassen.

Zürich, 14. Juli 1989

Die Stifter:

Markus Frei

Alfred Hofstetter

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der eingangsgenannten Stifter. Die Urkunde wurde von ihnen gelesen, als vollständig und richtig anerkannt und vor mir unterschrieben.

Zürich, 14. Juli 1989

ENGE. TURICH

Notariat Enge-Zürich
Notar-Stellvertreter

a. llein